

ersucht hatten); in 2 Fällen aufgrund durchgeführter Kontrollmaßnahmen an der GÜST zur CSSR (wovon 1 Person zuvor die Ständige Vertretung der BRD in der DDR ohne Erfolg aufgesucht hatte); in 4 Fällen durch Fahndungskräfte im Landesinneren sowie in 3 Fällen durch Grenzsicherungskräfte unmittelbar an der vorgesehenen Durchbruchsstelle.

Bis auf 2 Täter, die noch keinen konkreten Grenzdurchbruchsort für ihr Vorhaben festgelegt hatten, beabsichtigten

6 die Staatsgrenze der DDR zur BRD,

8 die Staatsgrenze nach Westberlin und

1 Täter die Staatsgrenze Küste

zu durchbrechen sowie

12 Täter ihr Vorhaben über das sozialistische Ausland  
(CSSR - 9; UVR - 3)

zu verwirklichen.

In 5 Fällen wollten jeweils 2 bzw. 3 Angehörige der bewaffneten Organe einen Grenzdurchbruch gemeinsam begehen; 4 schlossen sich zu diesem Zweck, teilweise unter Ausnutzung ihrer Grenzkenntnisse, mit Zivilpersonen zusammen, während 12 Personen als Einzeltäter handelten.

Als wesentliches Motiv der Fahnenflucht war Unlust und eine ablehnende Einstellung zur weiteren Ableistung des Wehrdienstes, die hervorgerufen wurde durch Nichterfüllung illusionärer Vorstellungen über den Dienst in den bewaffneten Organen sowie durch Unzufriedenheit mit der eigenen militärischen Entwicklung. Diese Feststellung kann insbesondere bei der relativ hohen Anzahl von Berufsunteroffizieren und Unteroffizieren auf Zeit getroffen werden, die fast ausschließlich diesbezügliche Verpflichtungen nur in Erwartung finanzieller und materieller Vergünstigungen, wie vorteilhafterer Urlaubsregelungen und Wohn-